

Schiedsstelle  
nach § 134 Abs. 3 SGB V

## **Geschäftsordnung**

in der Fassung vom 14.12.2020, genehmigt vom  
Bundesministerium für Gesundheit am 04.01.2021

### **Inhalt**

§ 1 Träger .....	- 2 -
§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle.....	- 2 -
§ 3 Geschäftsstelle .....	- 2 -
§ 4 Aufgaben der Schiedsstelle .....	- 2 -
§ 5 Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder .....	- 3 -
§ 6 Die von den Vertragsparteien benannten Mitglieder .....	- 3 -
§ 7 Patientenvertretung.....	- 3 -
§ 8 Amtszeit und Amtsführung.....	- 4 -
§ 9 Ausschluss, Befangenheit .....	- 4 -
§ 10 Offenlegungspflichten .....	- 5 -
§ 11 Anwesenheitspflicht der Mitglieder, Teilnahme von Sachverständigen und des Bundesministeriums für Gesundheit, Barrierefreiheit .....	- 5 -
§ 12 Schiedsverfahren nach § 134 Abs. 2 SGB V .....	- 6 -
§ 13 Schiedsverfahren nach § 134 Abs. 4 SGB V .....	- 6 -
§ 14 Mündliche Verhandlungen, Einberufung, Sitzungsleitung.....	- 7 -
§ 15 Beratungsunterlagen .....	- 7 -
§ 16 Vertraulichkeit der Beratung .....	- 8 -
§ 17 Beschlussfähigkeit .....	- 8 -
§ 18 Abstimmung .....	- 8 -
§ 19 Protokollierung, Niederschrift .....	- 9 -
§ 20 Entscheidungen der Schiedsstelle.....	- 9 -
§ 21 Information des Bundesministeriums für Gesundheit .....	- 10 -
§ 22 Information der Öffentlichkeit.....	- 10 -
§ 23 Entschädigung und Kosten.....	- 11 -
§ 24 Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte.....	- 11 -
Anlage.....	- 12 -

## **§ 1 Träger**

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hersteller von digitalen Gesundheitsanwendungen auf Bundesebene (Herstellerverbände) bilden eine gemeinsame Schiedsstelle (Schiedsstelle).

## **§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle**

- (1) Die Schiedsstelle besteht aus einem bzw. einer unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie zwei Mitgliedern, die vom GKV-Spitzenverband und zwei Mitgliedern, die vom jeweiligen Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen benannt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

## **§ 3 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden beim GKV-Spitzenverband geführt. Die Geschäftsstelle und die Schiedsstelle haben ihren Sitz in Berlin.
- (2) Die Geschäftsstelle ist an Weisungen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Schiedsstelle gebunden.
- (3) Die Geschäftsstelle führt das Dienstsiegel der Schiedsstelle.

## **§ 4 Aufgaben der Schiedsstelle**

- (1) Kommt eine Vereinbarung nach § 134 Abs. 1 SGB V nicht innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der jeweiligen digitalen Gesundheitsanwendung in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen nach § 139e SGB V zustande, setzt die Schiedsstelle die Vergütungsbeträge innerhalb von drei Monaten fest.
- (2) Kommt eine Rahmenvereinbarung nach § 134 Abs. 4 S. 1 SGB V ganz oder teilweise nicht zustande, setzen die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle die Rahmenvereinbarung auf Antrag einer Vertragspartei oder nach Verstreichen der durch das Bundesministerium für Gesundheit nach § 134 Abs. 4 S. 4 SGB V gesetzten Frist fest. Sie haben dabei das Benehmen mit dem GKV-Spitzenverband und den Herstellerverbänden herzustellen.

### **§ 5 Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder**

- (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er bzw. sie kann im Benehmen mit den weiteren unparteiischen Mitgliedern einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte in gerichtlichen Verfahren beauftragen. Die Beauftragung erfolgt nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Gegenstandswert (§ 2 RVG).
- (2) Der bzw. die Vorsitzende bereitet in Abstimmung mit den weiteren unparteiischen Mitgliedern die Sitzungen der Schiedsstelle vor und leitet die Sitzungen. Er bzw. sie fertigt die gefassten Beschlüsse aus.
- (3) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, übernimmt jeweils der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin eines unparteiischen Mitglieds bei dessen Verhinderung dessen Funktion und Rechte. Die Geschäftsstelle informiert unverzüglich nach Kenntnis von der Verhinderung den eintretenden Stellvertreter bzw. die eintretende Stellvertreterin.
- (4) Die Stellvertreter bzw. die Stellvertreterinnen der unparteiischen Mitglieder können mit Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden an den mündlichen Verhandlungen der Schiedsstelle teilnehmen.

### **§ 6 Die von den Vertragsparteien benannten Mitglieder**

- (1) Die Vertragsparteien nach § 134 Abs. 1 SGB V benennen für die Dauer des Schiedsverfahrens nach § 134 Abs. 2 SGB V jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.
- (2) § 5 Abs. 3 gilt für Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der nach Absatz 1 benannten Mitglieder entsprechend.

### **§ 7 Patientenvertretung**

- (1) Für die Benennung der sachkundigen Personen nach § 140f SGB V sind die Bestimmungen der Patientenbeteiligungsverordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Patientenorganisationen nach § 140f SGB V können beratend an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmen. Sie benennen hierzu sachkundige Personen. Die Beratung umfasst das Recht, schriftliche und mündliche Stellungnahmen abzugeben.
- (3) Die sachkundigen Personen sind von den nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen einvernehmlich schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen. Bei ihrer Benennung ist anzugeben, zu welchen Sitzungen der Schiedsstelle und

ggfls. zu welchen zur Beratung stehenden Themen die sachkundigen Personen benannt werden. An den Sitzungen können bis zu zwei benannte sachkundige Personen teilnehmen.

- (4) Sachkundige Personen bleiben zur Mitberatung der spezifischen Themen, für die sie benannt wurden, berechtigt, bis sie eine Verzichtserklärung gegenüber der Geschäftsstelle abgegeben haben oder eine andere Vertretung an ihrer Stelle ordnungsgemäß benannt wird. Die Rechte der sachkundigen Personen sind nicht übertragbar.
- (5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende teilt die Termine der Sitzungen der Schiedsstelle und ggfls. das spezifische Thema der Sitzung den Patientenorganisationen nach § 140f SGB V mit. § 14 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Sachkundige Personen erhalten die Beratungsunterlagen nachdem sie benannt wurden.

### **§ 8 Amtszeit und Amtsführung**

- (1) Die Amtszeit der unparteiischen Mitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beginnt mit der Bestellung und beträgt vier Jahre. Während einer Amtsperiode neu hinzu getretene unparteiische Mitglieder oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen scheiden mit Ablauf der Amtsperiode aus.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die vom GKV-Spitzenverband und den Herstellern digitaler Gesundheitsanwendungen benannt worden sind, endet in Verfahren nach § 134 Abs. 2 SGB V mit dem Wirksamwerden des Schiedsspruchs.
- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind bei den Entscheidungen der Schiedsstelle an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 9 Ausschluss, Befangenheit**

- (1) Für die unparteiischen Mitglieder gelten die §§ 16 und 17 SGB X.
- (2) Hält sich ein unparteiisches Mitglied in einem Schiedsverfahren für ausgeschlossen oder befangen, ist dies der Schiedsstelle vor der Sitzung mitzuteilen. Die Mitteilung ist der Niederschrift beizufügen.
- (3) Liegt eine Mitteilung nach Absatz 2 vor oder wird das Vorliegen eines Ausschluss- oder Befangenheitsgrundes von einem bzw. einer Beteiligten behauptet, entscheidet die Schiedsstelle über den Ausschluss (§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 4 SGB X). Der bzw. die Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung der Schiedsstelle nicht zugegen sein.

## **§ 10 Offenlegungspflichten**

- (1) Die sachkundigen Personen nach § 140f SGB V, die beratend an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmen, sowie Sachverständige, die von der Schiedsstelle hinzugezogen werden sollen, haben Tatsachen offen zu legen, die ihre Unabhängigkeit bei dem jeweiligen Gegenstand des Schiedsverfahrens potentiell beeinflussen.
- (2) Inhalt und Umfang der Offenlegungspflicht sind in dem Formblatt „Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten“ näher bestimmt (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (3) Die Erklärungen nach Absatz 2 sind der Schiedsstelle spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Sitzung vorzulegen. Die unparteiischen Schiedsstellenmitglieder prüfen die Erklärung und suchen bei unklaren oder unstimmgigen Angaben um ergänzende Ausführungen nach. Kommen sie nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Unabhängigkeit beeinflusst ist, entscheiden sie über die Teilnahme der sachkundigen Person oder des Sachverständigen an der mündlichen Verhandlung.
- (4) Alle nach den vorstehenden Bestimmungen offen gelegten Angaben und Daten sind streng vertraulich zu behandeln. In der Sitzungsniederschrift ist nur anzugeben, dass eine Erklärung zu Interessenkonflikten abgegeben wurde.

## **§ 11 Anwesenheitspflicht der Mitglieder, Teilnahme von Sachverständigen und des Bundesministeriums für Gesundheit, Barrierefreiheit**

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an ihren Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Mitglieder.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende kann Sachverständige unter Hinweis auf § 16 hinzuziehen.
- (3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann an den Sitzungen, den Beratungen und der Beschlussfassung der Schiedsstelle teilnehmen oder sich durch einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Die Schiedsstelle stellt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sicher, dass ihre Beratungen für behinderte Menschen barrierefrei sind und die persönliche Assistenz bei Bedarf ermöglicht wird.

**§ 12 Schiedsverfahren nach § 134 Abs. 2 SGB V**

- (1) Kommt ein Vertrag nach § 134 Abs. 1 SGB V ganz oder teilweise nicht zustande, kann eine der Vertragsparteien den Antrag stellen, eine Einigung über den Inhalt des Vertrages herbeizuführen. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Schiedsstelle zu richten. Der Antrag hat den Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile des Vertrages aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende teilt den Antrag nach Absatz 1 der anderen Vertragspartei mit und gibt beiden Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen Anträge zu stellen und diese zu begründen. Diese Anträge und ihre Begründungen werden beiden Vertragsparteien nach Ablauf der Zweiwochenfrist zeitgleich mitgeteilt.
- (3) Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten sind bei der Geschäftsstelle schriftlich in einer von der Geschäftsstelle festzusetzenden Anzahl (Mehrstücke) oder elektronisch einzureichen.
- (4) Die beteiligten Vertragsparteien benennen nach § 8 innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages nach Absatz 1 jeweils zwei Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Die Benennungen sind der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Das Schiedsverfahren beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des Antrages nach Absatz 1. Ist ein gekündigter Vertrag nach § 134 Abs. 1 SGB V nicht durch einen neuen Vertrag ersetzt worden, beginnt das Schiedsverfahren mit dem auf den Ablauf der Kündigungsfrist folgenden Tag. Die Schiedsstelle hat den Vertragsinhalt innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schiedsverfahrens festzusetzen.
- (6) Die Schiedsstelle gibt dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme kann bis fünf Werktage vor Beginn der mündlichen Verhandlung abgegeben werden. § 16 gilt entsprechend.

**§ 13 Schiedsverfahren nach § 134 Abs. 4 SGB V**

- (1) Kommt eine Rahmenvereinbarung nach § 134 Abs. 4 SGB V nicht oder teilweise nicht zustande, können die Herstellerverbände gemeinsam oder der GKV-Spitzenverband den Antrag stellen, dass die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle die Rahmenvereinbarung festsetzen.
- (2) § 12 Abs. 1 S. 2 und 3 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

- (3) Die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle setzen die Rahmenvereinbarung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages nach Absatz 1 im Benehmen mit den Herstellerverbänden und dem GKV-Spitzenverband fest. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Rahmenvereinbarung nicht innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit nach § 134 Abs. 4 S. 4 SGB V gesetzten Frist zustande kommt.

#### **§ 14 Mündliche Verhandlungen, Einberufung, Sitzungsleitung**

- (1) Die mündlichen Verhandlungen der Schiedsstelle werden von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen, im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung von seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin. Der bzw. die Vorsitzende lädt elektronisch die Mitglieder und ggfls. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, die Vertragsparteien, die sachkundigen Personen nach § 140f SGB V und das Bundesministerium für Gesundheit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Der Ladung sind die Beratungsunterlagen beizufügen, die Gegenstand der Beratung sind.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündlichen Verhandlungen der Schiedsstelle, im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung sein bzw. ihr Stellvertreter.
- (3) Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die mündliche Verhandlung auch im Wege der Ton- und Bildübertragung, analog zu § 110a SGG, durchgeführt werden.

#### **§ 15 Beratungsunterlagen**

- (1) Auf Verlangen der Schiedsstelle haben die Vertragsparteien der Schiedsstelle über die mit dem Antrag nach § 12 Abs. 1 eingereichten Unterlagen hinaus weitere für die Entscheidung erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Schiedsstelle entscheidet, welche Unterlagen sie für erforderlich hält. Sie kann den Vertragsparteien eine Frist setzen.
- (2) Beschlussvorlagen, Anträge und sonstiges Beratungsmaterial (Beratungsunterlagen) werden den Mitgliedern, ihren Stellvertretern, den Vertragsparteien, dem Bundesministerium für Gesundheit und den benannten sachkundigen Personen nach § 140f SGB V (§ 7) durch die Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch zugesandt.
- (3) Die Beratungsunterlagen sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung (Eingabefrist) zu versenden. Der Geschäftsstelle sind die zur Versendung vorgesehenen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der Eingabefrist vorgelegte Beratungsunterlagen sind zu berücksichtigen, wenn hierdurch eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungsteilnehmer gewährleistet bleibt. Die Mitglieder der Schiedsstelle beschließen hierüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 16 Vertraulichkeit der Beratung**

- (1) Die mündlichen Verhandlungen sowie die Beratungen und Beschlussfassungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich. Der Hergang der Beratungen und das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung sind von allen Beteiligten sowie Anwesenden vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Beratungsunterlagen.
- (2) Jeder Sitzungsteilnehmer bzw. jede Sitzungsteilnehmerin, dem bzw. der vertrauliche Unterlagen ausgehändigt oder zugestellt wurden, ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, dass diese vertraulich behandelt bleiben. Die Geschäftsstelle trifft Vorkehrungen für eine vertrauliche Handhabung der Unterlagen. Bei Hinweisen über einen erheblichen Verstoß gegen die Vertraulichkeit haben die Mitglieder der Schiedsstelle über die Konsequenzen zu beraten.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Schiedsstelle ist bei Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 SGB V beschlussfähig, wenn mindestens der bzw. die Vorsitzende, ein unparteiisches Mitglied oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin sowie jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Krankenkassen und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Hersteller anwesend sind.
- (2) Die Schiedsstelle ist bei Entscheidungen nach § 134 Abs. 4 SGB V beschlussfähig, wenn der bzw. die Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist von dem bzw. der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen. Fehlt zu diesem Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit, ist dies festzustellen, in die Niederschrift aufzunehmen und den Anwesenden bekannt zu geben. Ergibt sich die Beschlussfähigkeit im weiteren Verlauf der Sitzung, so ist sie festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 18 Abstimmung**

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet in den Fällen des § 134 Abs. 2 SGB V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Schiedsstelle entscheidet in den Fällen des § 134 Abs. 4 SGB V mit einfacher Mehrheit der unparteiischen Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.



### **§ 19 Protokollierung, Niederschrift**

- (1) Der bzw. die Vorsitzende kann im Benehmen mit den beiden anderen unparteiischen Mitgliedern Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zur Protokollierung hinzuziehen.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende fertigt über den Inhalt der Verhandlung eine Niederschrift. Sie hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, zu enthalten. Sie hat weiterhin das wesentliche Ergebnis der Beratungen wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Der Niederschrift darf nicht entnommen werden, wie das einzelne Mitglied der Schiedsstelle abgestimmt hat. Die Niederschrift ist von dem bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der Schiedsstelle oder ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen, die an der protokollierten Sitzung teilgenommen haben, erhoben werden. Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind unzulässig, wenn die Anträge hierzu vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt haben und ohne Widerspruch verlesen worden sind. Einwendungen sind gegenüber der Geschäftsstelle spätestens drei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich mitzuteilen. Über Einwendungen entscheiden die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle.

### **§ 20 Entscheidungen der Schiedsstelle**

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet in den Fällen des § 134 Abs. 2 SGB V innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schiedsverfahrens nach § 12 Abs. 6, im Fall des § 134 Abs. 4 SGB V in dem in § 13 Abs. 3 festgelegten Zeitrahmen.
- (2) Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, zu der die Vertragsparteien, die sachkundigen Personen und das Bundesministerium für Gesundheit zu laden sind. Sie kann auch in Abwesenheit der Geladenen verhandeln. In der Ladung soll darauf hingewiesen werden.
- (3) Die Beratung und Beschlussfassung der Schiedsstelle erfolgt in Abwesenheit der Geladenen. Das Bundesministerium für Gesundheit kann an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist von dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich zu erlassen, zu begründen und den beteiligten Vertragsparteien zuzustellen.

- (5) Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung der Entscheidung, die weiteren Beteiligten (Schiedsstellenmitglieder, Bundesministerium für Gesundheit, Patientenvertreter bzw. Patientenvertreterin und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der unparteiischen Mitglieder) erhalten eine einfache Abschrift.
- (6) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift der Entscheidung. Der Ausfertigungsvermerk muss Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird, von der Geschäftsstelle unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen werden.
- (7) Die Ausfertigung wird von der Schiedsstelle erteilt, die die Urschrift der Entscheidung verwahrt. Die Geschäftsstelle hat vor Aushändigung der Ausfertigung auf der Urschrift der Entscheidung zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.
- (8) Die beteiligten Vertragsparteien sind in der Entscheidung über die Klage und das Gericht, bei dem die Klage einzulegen ist, dessen Sitz, die einzuhaltende Frist und die Form schriftlich zu belehren.

#### **§ 21 Information des Bundesministeriums für Gesundheit**

Der bzw. die Vorsitzende der Schiedsstelle informiert unverzüglich das Bundesministerium für Gesundheit über die Einleitung eines Schiedsverfahrens nach § 134 Abs. 2 SGB V und nach § 134 Abs. 4 SGB V, die Verhandlungstermine der Schiedsstelle und die Entscheidung.

#### **§ 22 Information der Öffentlichkeit**

- (1) Die Entscheidungen der Schiedsstelle nach § 134 Abs. 2 und 4 SGB V können bei berechtigtem Interesse in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingesehen werden. Über Anträge, auf Einsichtnahme, in denen das berechtigte Interesse darzulegen ist, entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Schiedsstelle bzw. sein bzw. ihr Vertreter bzw. seine bzw. ihre Vertreterin.
- (2) Die unparteiischen Mitglieder informieren die Öffentlichkeit im Namen der Schiedsstelle in angemessener Weise über ihre Arbeit. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitglieder gebunden und zur Neutralität der Darstellung verpflichtet. Die schriftlichen Informationen erfolgen über die Geschäftsstelle.

### **§ 23 Entschädigung und Kosten**

- (1) Der bzw. die Vorsitzende der Schiedsstelle und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erhalten Reisekostenvergütung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Bundesbeamten nach der Reisekostenstufe C. Der Anspruch richtet sich gegen den GKV-Spitzenverband. Sie erhalten für sonstige Barauslagen und für den Zeitaufwand einen Pauschalbetrag, dessen Höhe der GKV-Spitzenverband im Benehmen mit den Herstellerverbänden festsetzt. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit.
- (2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle oder ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und auf Entschädigung für den Zeitaufwand nach den für Beschäftigte der sie benennenden Verbände oder Vertragsparteien geltenden Grundsätzen. Die Verbände und Vertragsparteien tragen die Kosten für die von ihnen benannten Mitglieder der Schiedsstelle oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen selbst.
- (3) Die sächlichen und personellen Kosten der Geschäftsführung der Schiedsstelle und die Aufwendungen nach Absatz 1 für den bzw. die Vorsitzenden und die zwei weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen tragen zur Hälfte der GKV-Spitzenverband und zur Hälfte die Herstellerverbände.
- (4) Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 24 Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte**

- (1) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Schiedsstelle führt das Bundesministerium für Gesundheit (§ 134 Abs. 3 S. 16 SGB V).
- (2) Über diese Geschäftsordnung entscheiden die unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle im Benehmen mit dem GKV-Spitzenverband und den Herstellerverbänden.
- (3) Diese Geschäftsordnung bedarf nach § 134 Abs. 3 S. 15 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

## Anlage

### Formblatt Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten

#### 1. Gegenstand des Schiedsverfahrens

---

#### 2. Kontaktdaten der erklärenden Person

Name \_\_\_\_\_  
Institution \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

#### 3. Hinweise zur Offenlegungspflicht

Die Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten erfolgt aus der persönlichen Verantwortung der Beteiligten für die in der Schiedsstelle nach § 134 Abs. 3 SGB V übernommenen Aufgaben.

Ein im Einzelfall gegebenenfalls vorliegender Interessenkonflikt muss zwar nicht für das Ergebnis einer Beratung der Schiedsstelle entscheidend sein. Das Verschweigen eines solchen Interessenkonfliktes kann aber dennoch die Glaubwürdigkeit und Rechtssicherheit des Schiedsverfahrens beeinträchtigen. Vorrangig ist die Offenlegungspflicht auf private oder persönliche Interessen gerichtet, welche die unparteiische, objektive Mitwirkung beeinträchtigen oder potentiell beeinträchtigen können. Die kollektiven Interessen der Patientenorganisationen nach § 140f SGB V oder der von diesen benannten Vertretern bzw. Vertreterinnen bleiben dabei außer Betracht.

##### **Private oder persönliche Interessen**

Private oder persönliche Interessen umfassen jeden möglichen Vor- und Nachteil für die erklärende Person selbst, ihre Angehörigen oder andere ihr nahestehende Personen. Ein Interessenkonflikt kann auch dann vorliegen, wenn eine natürliche oder juristische Person, in deren finanzieller Abhängigkeit die erklärende Person oder eine ihr nahestehende Person stehen (z. B. Arbeitgeber oder Arbeitgeberin) oder die die erklärende Person entsendende Organisation durch eine Entscheidung der Schiedsstelle Vor- oder Nachteile erlangen kann. Neben den Beziehungen zu den Organisationen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung und jeweils deren Arbeitsgemeinschaften sowie dem am jeweiligen Schiedsverfahren beteiligten Hersteller bzw. der Herstellerin von digitalen Gesundheitsanwendungen

und mit diesem bzw. dieser verbundenen Unternehmen ist auch das Verhältnis zu dessen oder deren Mitbewerbern bzw. dessen oder deren Mitbewerberinnen im Hinblick auf mögliche Konkurrenzprodukte zu berücksichtigen.

### **Zeitliche Abgrenzung**

Die Angaben in der Erklärung sind auf das laufende und die drei vorangegangenen Kalenderjahre zu beziehen.

## **4. Erklärungen**

Geben Sie vor dem Hintergrund der vorstehenden Hinweise bitte konkret an, ob einer oder mehrere der folgenden Sachverhalte auf Sie oder die oben genannten Personen zutreffen:

1. Erfinder bzw. Erfinderin, Entwickler bzw. Entwicklerin, Vertreter bzw. Vertreterin, Patentinhaber bzw. Patentinhaberin oder Inhaber bzw. Inhaberin anderer Rechte im Zusammenhang mit der in dem Schiedsverfahren gegenständlichen digitalen Gesundheitsanwendung?  
 Nein             Ja
  
2. Insbesondere Beschäftigung, Mitarbeit, Beratungs- oder Gutachtenstätigkeit für o. g. Organisationen der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, Hersteller bzw. Herstellerinnen von digitalen Gesundheitsanwendungen und mit diesem oder diesen verbundenen Unternehmen, Vertreibenden oder Anwendenden?  
 Nein             Ja
  
3. Vergütungen oder anderweitige finanzielle Erlöse für die Durchführung von Studien, Vortragstätigkeiten oder Publikationen zu der in dem Schiedsverfahren gegenständlichen digitalen Gesundheitsanwendung?  
 Nein             Ja
  
4. Geschäftsanteile oder vergleichbare Beteiligungen an privaten Krankenversicherungen, Herstellern bzw. Herstellerinnen digitaler Gesundheitsanwendungen und mit diesen verbundenen Unternehmen, Vertreibenden oder Anwendenden einer in dem Schiedsverfahren gegenständlichen digitalen Gesundheitsanwendung?  
 Nein             Ja

5. Vergütungen oder anderweitige finanzielle Erlöse durch eigene Anwendung einer in dem Schiedsverfahren gegenständlichen digitalen Gesundheitsanwendung?

Nein  Ja

6. Andere Interessen, die die Unbefangenheit in Bezug auf eine in dem Schiedsverfahren gegenständlichen digitalen Gesundheitsanwendung in Frage stellen könnten?

Nein  Ja

Soweit eine der vorstehenden Fragen mit „ja“ beantwortet wurde:

Gehen Sie nach eigener Einschätzung davon aus, dass Sie in diesem Schiedsverfahren der möglichen Entscheidung der Schiedsstelle nicht unbefangen gegenüberstehen? Erläutern Sie dazu Ihre Einschätzung

Nein  Ja

---

---

Ich erkläre hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass ich

- Vollständig alle mir derzeit themenbezogenen bekannten Umstände aufgeführt habe, die gegebenenfalls zu einem persönlichen Interessenkonflikt bei der Mitwirkung in der Schiedsstelle führen können,
- jede Veränderung dieser Umstände unverzüglich durch eine ergänzende Erklärung aktualisieren und die Erklärung anderer Sitzungsteilnehmer absolut vertraulich behandeln werde,
- darüber aufgeklärt und damit einverstanden bin, dass die Angaben den am Schiedsverfahren Beteiligten zur Einsicht gegeben und, vor der Einsicht unberechtigter Dritter geschützt, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach meinem Ausscheiden aufbewahrt werden.

---

Ort, Datum

Unterschrift